

Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts für Evangelische Theologie und Religionsdidaktik der Kirchlichen Hochschule Bethel und der Universität Bielefeld vom 20. Dezember 2002

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 29 Abs. 5 in Verbindung mit § 110 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NW. S. 190), geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV. NRW. S. 812) haben die Kirchliche Hochschule Bethel und die Universität Bielefeld die folgende Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts für Evangelische Theologie und Religionsdidaktik der Kirchlichen Hochschule Bethel und der Universität Bielefeld erlassen:

**§ 1
Rechtsstellung**

Das Institut für Evangelische Theologie und Religionsdidaktik der Kirchlichen Hochschule Bethel und der Universität Bielefeld ist eine gemeinsame wissenschaftliche Einrichtung der Kirchlichen Hochschule Bethel und der Universität Bielefeld gemäß § 110 HG.

**§ 2
Aufgaben**

- (1) Das Institut hat folgende Aufgaben:
- Erarbeitung eines abgestimmten Lehrangebots aller für ein Lehramt in Evangelischer Religionslehre qualifizierenden Studiengänge,
 - Sicherung und Fortentwicklung der Lehre, Forschung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses im Bereich der Evangelischen Theologie,
 - Erarbeitung der Studienordnungen für alle Lehramtsstudiengänge Evangelische Religionslehre,
 - Bereitstellung eines abgestimmten Lehrangebotes in Evangelischer Religionslehre und Evangelischer Theologie für Studiengänge anderer Fakultäten der Universität Bielefeld,
 - Beteiligung an der Erarbeitung der Studienordnungen für weitere, eventuell neu einzurichtende Studiengänge der Universität Bielefeld unter Beteiligung der Evangelischen Theologie.

(2) Die Rechte und Pflichten der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie der Universität Bielefeld und der Kirchlichen Hochschule Bethel bleiben unberührt.

**§ 3
Einrichtung**

Das Institut wird bei der Universität Bielefeld eingerichtet. Die von dem Institut betreuten Studierenden werden an der Kirchlichen Hochschule Bethel oder an der Universität Bielefeld eingeschrieben.

**§ 4
Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder des Instituts sind alle am Institut tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Kirchlichen Hochschule Bethel und Professorinnen und Professoren der Abteilung Evangelische Theologie der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie der Universität Bielefeld sowie die wissenschaftlichen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(2) Weitere Lehrende der beiden Hochschulen, insbesondere aus den Fächern Philosophie und Geschichtswissenschaft, können durch die Leitung kooptiert werden.

(3) Über die Mitgliedschaft entscheidet im Zweifel die Leitung.

**§ 5
Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung des Instituts besteht aus allen Mitgliedern gemäß § 4.

(2) Die Mitgliederversammlung wird von der geschäftsführenden Leiterin oder dem geschäftsführenden Leiter schriftlich mindestens einmal jährlich, außerdem auf Beschluss der Institutskonferenz oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Instituts einberufen.

(3) Die Mitgliederversammlung kann alle grundsätzlichen, den Geschäftsbereich des Instituts betreffenden Fragen (insbesondere der Mittelverteilung innerhalb des Instituts) erörtern und Empfehlungen an die Institutskonferenz aussprechen.

**§ 6
Leitung**

(1) Das Institut wird von der Institutskonferenz geleitet.

(2) Die Institutskonferenz hat sicherzustellen, dass das Institut die in § 2 aufgeführten Aufgaben erfüllt.

(3) In der Institutskonferenz sind die beiden Hochschulen paritätisch vertreten. Ihr gehören von der Kirchlichen

Hochschule Bethel und aus der Abteilung Evangelische Theologie der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie der Universität Bielefeld an:

- a) aa) entweder je zwei Professorinnen oder Professoren,
bb) oder eine Professorin oder ein Professor im Sinne des § 9 Abs. 1 a) der Satzung und eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer im Sinne des § 9 Abs. 1 b) der Satzung der Kirchlichen Hochschule Bethel sowie zwei Professorinnen oder Professoren der Universität Bielefeld,
b) je eine Studierende oder ein Studierender,
c) je eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter.

Weitere beratende Mitglieder können von der Institutskonferenz bestellt werden.

(4) Die Institutskonferenz wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Bei Entscheidungen in Angelegenheiten, die die Forschung und Lehre unmittelbar betreffen

- a) wird entweder im Falle des Absatzes 3 Satz 2 a) aa) die Stimme der oder des Vorsitzenden verdoppelt, wenn sie oder er der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehört; gehört die oder der Vorsitzende einer anderen Statusgruppe an, wirkt sie oder er in solchen Angelegenheiten nur beratend mit;
b) oder werden im Falle des Absatzes 3 Satz 2 a) bb) die Stimmen der Professorinnen und Professoren verdoppelt.

(5) Die Mitglieder der Leitung werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren von den beiden Hochschulen bestellt. Zuständig sind für die Universität Bielefeld die Fakultätskonferenz der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie und für die Kirchliche Hochschule Bethel die Hochschulkonferenz.

§ 7

Geschäftsführung

Die Mitglieder der Leitung wählen aus ihrer Mitte eine geschäftsführende Leiterin oder einen geschäftsführenden Leiter sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Die Amtszeit beträgt jeweils zwei Jahre.

§ 8

Finanzierung

Das Institut ist zur Bewirtschaftung von Mitteln berechtigt.

§ 9

Verfahren

Vor Beschlüssen von grundsätzlicher Bedeutung sind die zuständigen Organe der Hochschulen zu beteiligen.

§ 10

Änderungen, Kündigung und Inkrafttreten

(1) Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung sowie spätere Änderungen werden einvernehmlich vom Rektorat und von der Hochschulkonferenz der Kirchlichen Hochschule Bethel sowie vom Rektorat und vom Senat der Universität Bielefeld beschlossen.

(2) Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung wird gegenstandslos mit Kündigung der Kooperationsvereinbarung zwischen der Kirchlichen Hochschule Bethel und der Universität Bielefeld vom 18.06.2002.

(3) Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft. In der Kirchlichen Hochschule Bethel wird sie durch Auslage im Rektorat bekannt gegeben.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Rektorats und der Hochschulkonferenz der Kirchlichen Hochschule Bethel vom 21.11.2002 sowie des Rektorats und des Senats der Universität Bielefeld vom 12.11.2002 und 11.12.2002.

Bielefeld, den 20. Dezember 2002

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann

Der Rektor
der Kirchlichen Hochschule Bethel
Professor Dr. Matthias Benad